

## Nachtrag 17

### zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **18.03.2023** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 14.01.2023, wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:**

Die KVN entsendet die Vertreter in die gemäß § 106c SGB V gebildete gemeinsame Prüfungsstelle und den gemeinsamen Beschwerdeausschuss.

Die KVN übermittelt die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlichen Daten nach den §§ 296, 297 SGB V fristgerecht an die Prüfungsstelle nach § 106c SGB V.

#### **§ 5 Abs. 5a bis 5d werden gestrichen.**

#### **§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Jedes Mitglied oder Nichtmitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KVN in seinen Rechten verletzt sieht, kann vorbehaltlich des Abs.6 Widerspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Widerspruchsstelle nach § 5a der Satzung.

**§ 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:**

Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses nach § 3 Abs. 7 kann Klage bei dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

**Ein neuer § 5a der Satzung wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

- (1) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle der KVN gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 2 SGG werden durch Widerspruchsausschüsse nach § 36a SGB IV wahrgenommen.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse entscheiden über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der KVN, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung für die Widerspruchsausschüsse wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand geregelt.
- (4) Den Widerspruchsausschüssen wird der Erlass der Widerspruchsbescheide übertragen.
- (5) Die Widerspruchsausschüsse werden am Sitz der KVN und der Bezirksstellen eingerichtet. Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf für mehrere Bezirksstellen gemeinsam einen Widerspruchsausschuss bilden, für Widersprüche z.B. von Nichtmitgliedern können weitere Widerspruchsausschüsse eingerichtet werden. Für die Führung der Geschäfte der Widerspruchsausschüsse können Geschäftsstellen errichtet werden.
- (6) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils drei Ausschussmitgliedern, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Ausschussmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung kann hierzu Vorschläge bei den Bezirksstellen einholen. Der Vorsitzende muss Mitglied der KVN sein. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch Beschluss der Vertreterversammlung möglich.
- (7) Verstößt der Beschluss des Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die KVN maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Bleibt der Widerspruchsausschuss bei seinem Entschluss, entscheidet der Hauptausschuss.
- (8) Die Widerspruchsausschüsse treten auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Sie bedienen sich hierzu der Geschäftsstellen. Die Sitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort und im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

Eine Sitzung kann im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden, wenn dies entweder in der vorherigen Sitzung mehrheitlich beschlossen wurde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies bis zum 3. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden beantragt.

Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder in den Widerspruchsausschüssen ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn deren Vorsitzende oder Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Wird eine Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne des Satzes 3 abgehalten, gilt als anwesend das Mitglied, das zugeschaltet ist. Die Widerspruchsausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Wird eine Sitzung gemäß Satz 3 im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten, erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte während der Sitzung mittels einer Abstimmung in der Videokonferenz oder textförmig im Umlaufverfahren während oder im Anschluss der Sitzung. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das dem Vorstand zuzuleiten ist.

**§ 11 Abs. 5d der Satzung wird wie folgt gefasst:**

die Beisitzer für den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, für das Landesschiedsamt Niedersachsen für die vertragsärztliche Versorgung, für die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss gemäß § 106c SGB V und für sonstige Ausschüsse zu bestellen sowie mitzuwirken bei der Bestellung der Vorsitzenden und Stellvertreter und etwaiger unparteiischer Mitglieder für diese Ausschüsse gemeinsam durch die KVN und die Krankenkassen.

**§ 11b der Satzung** der KVN, der die Regelungen zum Beraten- den Fachausschusses für ermächtigte Ärzte beinhaltet, wird ersatzlos gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 18.03.2023 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 23.05.2023 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.



Hannover, 07.06.2023

Dr. Eckart Lummert

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN